

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Kersten Artus,
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Sofortige Angleichung des örtlichen Sozialhilfe-Regelsatzes für Ham-
burg entsprechend den Lebenshaltungskosten auf das Niveau von
München!**

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gibt Gemeinden unter Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes ausdrücklich die Möglichkeit, die bundesweiten Sozialhilfe-Mindestregelsätze zu erhöhen, um vergleichsweise hohen Lebenshaltungskosten vor Ort Rechnung zu tragen und das soziokulturelle Existenzminimum auch unter diesen besonderen Bedingungen bedarfsgerecht zu sichern. Wie beim Vorbild München handelt es sich um eine freiwillige städtische Leistung, um zu verhindern, dass diejenigen, die in Hamburg dauerhaft von den Regelsätzen der Sozialhilfe leben müssen, nicht immer tiefer unter die Armutsgrenze rutschen. Hamburg liegt mittlerweile bei den Lebenshaltungskosten knapp vor München, wenn die Unterkunftskosten ausgeklammert werden und die reinen Lebenskosten betrachtet werden. Auch der Vizepräsident der Bundesagentur für Arbeit Heinrich Alt hat öffentlich bekannt, dass nur Lebenskünstler übergangsweise vom normalen, nicht erhöhten Regelsatz leben können. Wer bis zu seinem Lebensende oder zumindest längerfristig auf Grundsicherung angewiesen sein wird, muss aber wenigstens die örtlichen existenznotwendigen Lebenskosten dauerhaft tragen können.

Anders als bei der Gemeinde München ist beim Land Hamburg die Einführung eines hamburgspezifischen Regelsatzes eine verantwortliche sozialpolitische Entscheidung, die mit einer Regelsatzfestsetzungsverordnung des Senats ohne Weiteres erfolgen kann. Die Erhöhung der Regelsätze würde für den Landeshaushalt geschätzte Mehrausgaben von 2,5 Millionen Euro bedeuten, abzüglich von Erstattungsleistungen des Bundes von rund 1,2 Millionen Euro. Den erhöhten Regelsatz nach dem SGB XII erhalten zukünftig folgende Personengruppen: Menschen, die im Alter grundsätzlich rentenbezugsberechtigt sind, Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft erwerbsgemindert sind, und Menschen, die nur noch eine tägliche Arbeitsfähigkeit von unter drei Stunden täglich haben.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. bis spätestens zum 01.08.12 eine Regelsatzfestsetzungsverordnung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu beschließen, in der folgende Regelungen enthalten sind:
 - a. Die Mindestregelsätze nach dem SGB XII werden im Land Hamburg für die Regelbedarfsstufe 1 (Einpersonenhaushalt) auf 401 Euro monatlich erhöht und für die übrigen Regelbedarfsstufen jeweils im entsprechenden Verhältnis hierzu angepasst.

- b. Die Verordnung des Senats über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Sozialhilfe bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), tritt ab dem 01.08.12 in Kraft,
2. ein Gutachten zur regelsatzspezifischen regionalen Preisbewegung in Hamburg einzuholen und Modellrechnungen für eine zukünftige, die Preisentwicklung erfassende regionale Mindestregelsatzanpassung erstellen zu lassen;
3. das durch die Aufstockung der Mindestregelsätze zum 01.08.2012 bedingte Ausgabevolumen für das restliche Jahr 2012 zu berechnen und einen entsprechenden Nachtragshaushalt vorzulegen.